

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 337
- Bezirkssportanlage Grefrath -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 06.05.1993 Es gilt die BauNVO 1990

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden die im Plan dargestellten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die folgenden Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Die Pflanzstreifen sind mit bodenständigen Gehölzen wie folgt zu bepflanzen:

1. Über die gesamte Breite der Pflanzstreifen sind Sträucher mit einer Mindesthöhe von 0,80 bis 1,10m in einem Abstand von 1,20 bis 1,50 m durchgehend in Gruppen von je 5 Stück der gleichen Art zu bepflanzen. Als Arten sind Gehölze der potentiellen Vegetation, wie z. B. Hasel, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe und Schneeball, zu verwenden.
2. Für den Bereich der Pflanzstreifen von 10 m Breite und entlang der Lüttenglehner Straße sind baumartig gewachsene bodenständige Gehölze, mind. 2,0 bis 2,50 m hoch, ein Baum je 20 m Länge, anzupflanzen.
3. Im Bereich des Pflanzstreifens von 4 m Breite sind baumartig gewachsene bodenständige Gehölze, mind. 1 Gehölz je 20 m Länge, anzupflanzen, ausgenommen sind stark wachsende Bäume.
4. Gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Mindestabstand der Baumstandorte von 4 m einzuhalten.